

Architektenhaftpflichtrecht | S. 1

Ein Architekt haftet für vertraglich geschuldete Planungs-, Koordinations- und Überwachungstätigkeit. Vor allem wegen der **gesamtschuldnerischen Haftung** zwischen Architekten und anderen am Bau Beteiligten besteht für Architekten ein großes Haftungsrisiko.